

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 164.

Dresden, am 6. Juni.

1837.

Drei und neunzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 30. Mai 1837.

(Fortsetzung.)

Berathung des Berichts der 3. Deputation wegen mehrerer Petitionen, die Ablösung der Jagd und deren Einschränkung, so wie den Ersatz der Wildschäden betreffend. —

(Schluß der Rede des Abgeordneten Puttrich): Den 5. Punct wegen des Zertrretens der Früchte der Felder bei großen Jagden will ich übergehen, weil ich nicht die genaue Kenntniß davon habe, wiewohl es mitunter vorkommen mag. Nehme ich aber den vorzüglich in der Petition herausgehobenen Punct, nämlich den Schaden, welchen die Rehe verursachen, so ist allerdings dieser in den Feldern nicht unbeträchtlich, weil die Rehe oft bei heißen Tagen sich in die Feldfrüchte legen und wegen der Kühlung sehr oft ihre Lagerplätze wechseln. Allein auch im Holze verursachen sie großen Schaden, vorzüglich bei der jetzt so häufig vorkommenden Berchenkultur. Ich habe darüber selbst mehrere Forstbedienten klagen hören. Natürlich muß dies auch für den Privatgrundstücksbesitzer, welcher sich mit diesen Holzarten viel Mühe giebt, sehr schmerzhaft sein, wenn er auf diese Weise seine Hoffnung zerstört sieht. Es tritt aber auch oft der Fall ein, daß wegen Schaden vom Wilde die Benachtheiligten bei dem Forstbedienten geklagt und denselben um Abhülfe angesprochen haben; demselben sind aber die Hände gebunden, und er kann nur zur Antwort geben, daß, wenn er keine Verordnung von dem Forstmeister habe, er keine Abschießung von Hochwild oder Rehen vornehmen dürfe. Mir ist erinnerlich, daß von der hohen Staatsregierung früher Verordnungen ergangen sind, daß in manchen Forstämtern die Forstbedienten wegen der Wildschäden mit verantwortlich gemacht werden sollen, allein ich habe bis jetzt darüber Nichts gehört, und es schien mir auch darin gegen die Forstbedienten eine Härte zu liegen, weil sie doch zu sehr von dem höheren Forstpersonal abhängig sind. So ist es auch in Ansehung der Jagdzeit; es bringen sehr oft die Landbewohner ihre Klagen an, da heißt es: es ist geschlossene Zeit, wir dürfen nicht schießen, die Jagdgesetze verbieten es uns.

Referent D. Haase: Der Abgeordnete geht schon auf den andern Theil des Berichts ein, welcher erst später zur Berathung kommen wird. Jetzt handelt es sich nur um die Ablösung der Jagdbefugnisse.

Abg. Puttrich: Ich will später meine Aeußerungen darauf beziehen und erwähne daher nur nochmals, daß hinsichtlich der Ablösung der Jagdbefugnisse auf einseitige Provokation ich

mich mit dem Gutachten der Deputation nicht vereinigen kann, sondern glaube, daß dies besonders für einen Theil große Aufopferung herbeiziehen würde.

Abg. Hantzschel (aus Königstein): Ich kann mich mit dem Vorschlage der Deputation, in soweit er auf Ablösung der Jagdbefugnisse besonders auf einseitige Provokation gerichtet ist, nicht einverstehen. Die Gründe des Separatvotums sind auch mir sehr wichtig, und ich habe nur noch hinzuzufügen, daß, wenn wir die Ablösung auf einseitige Provokation gestatten wollten, die Communen, die die Ablösung nicht wünschen, in die größte Verlegenheit kommen würden. Die Gemeinden aber, welche die Ablösung wünschen, würden keinen Nutzen davon haben. Was Erstere anlangt, so würden sie ein Geldquantum für eine Sache zu bezahlen haben, die ihnen eben so wenig zum Nutzen als Schaden gereichte, und Letztere, welche zu gewinnen glauben, würden Nichts gewinnen; denn wenn eine Commune die Jagdbefugnisse ablösen wollte, so müßte sie durch ein oder zwei Individuen die Jagd exerciren lassen, sie müßte sich entweder einen Jäger halten oder das Revier verpachten. Die Pachtgeldersumme würde die Summe erreichen müssen, die sie als Rente zu bezahlen hat. Wäre dies der Fall, so könnte ihr der Pächter den Schaden, der ihr durch das Wild zugesügt wird, nicht vergüten. Würde sie aber das ganze Wild todtschießen lassen, so würde sie keinen Pächter mehr bekommen und eine Rente fortbezahlen müssen, die ihr sehr lästig fallen dürfte; mir scheint daher überhaupt eine Ablösung zwecklos, die einseitige Provokation aber durchaus nachtheilig.

Abg. Adler: Ohne mich weiter auf die vorliegende Sache einzulassen, denn es ist schon beim vorigen Landtage so viel darüber gesprochen worden, so glaube ich, daß das Deputationsgutachten der Mehrzahl gar nicht zulässig ist. Mir scheint es ganz wider die 31. §. der Verfassungs-Urkunde zu gehen, und ein Staatszweck liegt hier nicht zum Grunde. Es sind nur einzelne Beschwerden, denen auf andere Art recht gut abgeholfen werden kann, allein mit diesem Gutachten wird Nichts bezweckt, denn die nachfolgenden Jagdberechtigten werden eben so, wie die jetzigen, ihre Reviere behandeln.

Abg. Noßitz und Tändendorf: Auch ich schließe mich dem Separatvotum an und will mir nur erlauben, einen Grund noch hinzuzufügen, der zu Unterstützung desselben noch angeführt werden könnte. Es sind Klagen über Wildschäden laut geworden; diese Klagen will man beseitigen und sucht das Uebel bei der Wurzel zu erfassen, indem man die Jagd ablöst. Ich glaube, durch eine solche Ablösung wird nur in sehr seltenen Fällen diese Klage beseitigt werden können; denn was thut man dadurch,